

Kinderschutzkonzept

Stand Juni 2024



Katholischer Kindergarten

Maria Patrona Bavariae

Freisinger Straße 27
85764 Oberschleissheim

www.kath-kiga-oberschleissheim.de

Inhalt

Vorwort

- 1. Grundhaltung – Wertschätzung – Respekt**
 - 1.1. Leitbild
 - 1.2. Kultur der Achtsamkeit
- 2. Partizipation**
 - 2.1. UN-Kinderrechte
 - 2.2. Umsetzung in unserer Einrichtung
- 3. Verhaltenskodex**
 - 3.1. Begriffserklärung
 - 3.2. Wie werden Grenzen definiert und eingehalten
- 4. Risikoanalyse – Kindergarten MPB**
 - 4.1. Gefahrenorte im Haus
 - 4.2. Gefahrensituationen für Kinder
 - 4.3. Grenzüberschreitungen im Kindergarten
 - 4.4. Übergriffe und Gewalt im Kindergarten
- 5. Nähe und Distanz**
 - 5.1. Regeln zwischen Personal und Kinder in Gefahrensituationen
 - 5.2. Regeln zwischen Kindern untereinander
 - 5.3. Regeln zwischen Erwachsenen untereinander
 - 5.4. Regeln zwischen Eltern und Kindern
 - 5.5. Regeln für Dritte
 - 5.6. Regeln für Mitarbeiter
 - 5.7. Regeln für externe Mitarbeiter
- 6. Personalauswahl und -entwicklung**
 - 6.1. Einstellung neues Personal
 - 6.2. Fort- und Weiterbildung
 - 6.3. Praktikanten
- 7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**
- 8. Präventive Maßnahmen zur Kindeswohlgefährdung**
 - 8.1. Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik
 - 8.2. Prävention durch klare Strukturen
- 9. Beschwerdemanagement**
 - 9.1. Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder
 - 9.2. Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern
 - 9.3. Beratungs- und Beschwerdewege für das Team
- 10. Interventionspläne**
 - 10.1. Kind erzählt
 - 10.2. Beobachtung ... außerhalb der Kita
 - 10.3. Beobachtung ... innerhalb der Kita / kath. Mitarbeiter:innen
 - 10.4. § 8a
- 11. Nachhaltige Aufarbeitung**
- 12. 12.Adressen**
- 13.Literatur und Quellenangaben**

1. Grundhaltung – Wertschätzung – Respekt



In ihrem Handeln ist es immer ein Ziel des Trägers, der Kindergartenleitung und des Kindergarten Teams unseres katholischen Kindergartens Maria Patrona Bavariae das Wohl des Kindes an erste Stelle zu setzen.

Dabei orientieren wir an den aktuellen Gesetzgebungen

- Grundgesetz (Art. 1 und 2)
- UN-Kinderrechtskonvention
- Bürgerliches Gesetzbuch (§1631 Abs. 2)
- SGB VIII (§8a, §8b, §45, §47, §72a)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- BayKiBiG (Art. 9b)
- AVBayKiBiG (§1 Abs. 3, §13)
- Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 10a
- EU – DGSVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD in

Verbindung mit unserem Leitbild.

1.1. Leitbild Kindergarten Maria Patrona Bavariae

Wir verstehen uns als familienergänzende und unterstützende Einrichtung, die den Auftrag hat, den Kindern das Vertrauen zu geben den gesellschaftlichen Anforderungen positiv und selbstbewusst gegenüberzutreten.

Uns ist es wichtig mit den Kindern Gemeinschaft zu leben, um dadurch die Beziehungsfähigkeit der Kinder zu stärken.

Wir bieten Ihrem Kind durch christliche Bildung und Erziehung ein Fundament, durch das es den Menschen und der Natur tolerant und wertschätzend begegnen kann.

Wir sehen Ihr Kind als Individuum und holen es da ab, wo es steht.

In angenehmer Atmosphäre geben wir ihm Zeit und Raum sich ganzheitlich zu entwickeln und fördern es altersgemäß.

Im gemeinsamen Miteinander helfen wir den Kindern Beziehungen mit uns und anderen zu leben und ihre sozialen Fähigkeiten zu stärken.

Die Kinder profitieren in unseren altersgemischten Gruppen, da sie miteinander und voneinander lernen.

In einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft begleiten wir gemeinsam Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg.

1.2. Kultur der Achtsamkeit

Zitat aus der Präambel unseres Trägers:

„Wir sind offen für alle Kinder und Eltern, gleich welcher Konfession oder Weltanschauung sie angehören. Wir achten auf die religiöse Überzeugung, die den Kindern im Elternhaus vermittelt wird und sehen in ihnen individuelle Persönlichkeiten. Uns ist wichtig, dass sie sich bei uns wohlfühlen und in unseren Einrichtungen eine von Vertrauen und Respekt geprägte Beziehung erleben. Wir schaffen unseren Kindergartenkindern einen Lebensraum, in dem sie Bildung sowie individuelle Förderung erfahren und Glaube und Werte vermittelt bekommen. Unser Ziel ist es, den Kindern die Grundlagen für ein gelingendes Leben mit auf den Weg zu geben.

Gemeinschaftssinn, Toleranz, Kommunikation und Stärke bilden das grundlegende Fundament.“

Ein achtsames und wertschätzendes Miteinander bedeutet für das Kindergarten Team MPB sich seiner großen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern bewusst zu sein. Wir wollen die Rechte der Kinder ernst nehmen und schützen. Ihnen Raum und Zeit für ihre individuelle Entwicklung geben und diese in einem pädagogisch angemessenen Rahmen begleiten. Unsere Haltung und die Vermittlung christlicher und sozialer Werte sollen den Kindern Sicherheit geben. So können sie die Gewissheit haben, dass sie sich uns offen mitteilen und stets Hilfe erwarten können.

„Gelebter Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen bedarf einer institutionell verankerten Kultur der Achtsamkeit. Diese gilt es im gemeinsamen Austausch immer wieder zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Achtsam miteinander umzugehen bedeutet, aufmerksam zu sein sowohl für eigenen Empfindungen als auch für das Erleben und Handeln anderer.“ (Erzdiözese München und Freising 2019b:6)

Im gegenseitigen Miteinander mit Kindern, Eltern und Kolleginnen wollen wir diese Kultur der Achtsamkeit als Schwerpunkt leben.

Die Kultur der Achtsamkeit gliedert sich in:

- Der achtsame Umgang mit sich selbst
- Der achtsame Umgang im Team
- Feedbackkultur

„Achtsamkeit beginnt mit dem Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen, und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“ (DBK 2019;152)

Achtsamer Umgang im Team bedeutet für uns auch in anstrengenden Zeiten (Eingewöhnung, Personalmangel, ...) aufeinander zu achten, sich gegenseitig zu unterstützen, zuzuhören und zu stärken.

Gegenseitiges Feedback geben, Beobachtungen schildern und der professionelle Austausch bieten dem Team Orientierung. Ziel ist es gemeinsame Lösungen zu suchen, wertschätzendes Feedback zu geben und dabei das Wohl des Kindes zu beachten.

2. Partizipation

"Partizipation bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe bzw. Mitbestimmung. Partizipation in Kindergärten ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung"

(Fachzeitschrift Kindergarten Heute)

2.1. UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft. Jedes Kind hat die gleichen Rechte, egal wo es lebt.



2.2. Umsetzung in unserer Einrichtung

Wir beteiligen die Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen, soweit es möglich und mit unserer Verantwortung für das Wohl der Kinder vereinbar ist.

Gesetzlich verankert ist die Partizipation im SGB VIII und in der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Kinder erleben Partizipation in den unterschiedlichsten Situationen, z.B.:

- In der täglichen Freispielzeit (wo möchte ich spielen, mit wem, wie lange)
- Bei der Auswahl der Themen für Morgenkreis, Vorschule, Fasching, ...
- Bei der Bücherauswahl für die Mittagsruhezeit
- Bei der Gestaltung der Räume und Spielbereiche
- Beim Besprechen der Rituale und Regeln für die Räume und Spielbereiche
- Beim täglichen Freispiel am Nachmittag im Garten (im Herbst und im Winter bleibt eine Gruppe für Kinder, die wieder drinnen spielen möchten, geöffnet)
- Beim regelmäßigen Wechsel der Gruppendienste

Kinderkonferenzen, Beschwerdeverfahren und kleinere, gruppeninterne Abstimmungen sind Bestandteil unseres Konzepts. Die Kinder werden von uns ermutigt, sich zu beteiligen und sich zu äußern. Dabei sind verschiedene Methoden dazu ein Bestandteil unseres Kindergartenalltags. Wir achten auf altersgerechte und einfache Regeln, damit alle Kinder die Möglichkeit der Beteiligung haben.

Partizipation ist für unseren „Lebensraum Kindergarten“ ebenfalls ein wichtiger Schwerpunkt in der Erziehungspartnerschaft und in unserer Teamarbeit.

In unseren Teamsitzungen reflektieren wir regelmäßig den Stand der Partizipation und überlegen gemeinsam, welche zusätzliche Möglichkeiten der Beteiligung möglich sind. Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden? Wie können die Kinder Kritik äußern? Welche Form der Beteiligung könnten wir noch anbieten? Auch mit diesen Fragen beschäftigen wir uns intensiv.

In der jährlichen Kinderumfrage, in Gesprächen mit den Kindern, in unseren Beobachtungen und im kollegialen Austausch sammeln wir Ideen. In Inhouse Schulungen vertiefen wir mit Referenten*innen die Thematik. Neue Mitarbeiterinnen werden in den Prozess von Beginn an mit einbezogen.

Selbstbestimmung und Partizipation – wir achten auf das Bedürfnis des einzelnen Kindes immer in Verbindung zur Gemeinschaft und dem sozialen Miteinander.

3. Verhaltenskodex

3.1. Begriffserklärung

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind laut der Rahmenordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschieht.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, zum Beispiel den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. (Erzbistum München und Freising 2019a: 9)

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen, anders als Grenzverletzungen, nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Es gibt sexuell übergriffiges Verhalten, das unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegt z. B. aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen und das Starren auf den Brustbereich bei Frauen sowie Übergriffe, die strafbar sind.

Mit der Strafrechtsreform wird seit November 2016 die sexuelle Selbstbestimmung umfassender geschützt. Die Reform der §§ 177 ff StGB führte zu einer Vorverlagerung und Erweiterung der Strafbarkeit. Strafbar ist nun jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen einer Person. Vorausgesetzt wird eine verbale Erklärung des Opfers oder ein konkludentes Verhalten wie z.B. Weinen oder Abwehr. Bei Kindern besteht grundsätzlich eine Straftat, auch ohne verbale Erklärung.

Der nun eingeführte § 184i StGB enthält einen neuen Straftatbestand der sexuellen Belästigung (z. B. durch Küssen auf den Mund oder Begrapschen in sexuell bestimmter Weise). Nach § 184j StGB können nun alle Teilnehmer einer Personengruppe belangt werden, wenn die Sexualstraftaten aus dieser Gruppe heraus begangen werden (Förderung der Tat durch Beteiligung an dieser Gruppe).

Es ist auf typische Strategien zu achten, mit denen insbesondere erwachsene Täter oder Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. (Erzbistum München und Freising 2019a: 10)

Sexueller Missbrauch

Strafbare sexuelle Handlungen sind geregelt in den § 174 bis 184j StGB. Sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. (Erzbistum München und Freising 2019a: 11)

3.2. Wie werden Grenzen im Kindergarten MPB definiert und eingehalten?

Mögliche Übergriffe

Um mögliche Übergriffe und Gewalt erkennen zu können, bedarf es eines Umdenkens im Verhalten der Bezugspersonen. Im Schutzkonzept erarbeiteten die Kindergarten Leitung und das pädagogische Team nach einem festgelegten Fahrplan und mittels Schulungen durch die Erzdiözese, der Fachberatung des Caritasverbandes und diverser Fachliteratur Maßnahmen zur konkreten Prävention und Vorsorge, denn „es kann auch bei uns passieren“. Dieser Möglichkeit müssen wir uns zum Schutz unserer Kinder stellen.

Dabei werden verbindliche Regeln definiert und festgeschrieben. Zur Qualitätssicherung werden sie regelmäßig in Teamsitzungen reflektiert und ergänzt.

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: Aufreizende Kleidung, küssen, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u. v. m.
	Kann passieren, sollte vermieden werden	Zum Beispiel: Schimpfen, laut werden, Kosenamen geben (Spatz usw.).
	Wünschenswert	Zum Beispiel: Kind mit seinem Namen ansprechen, Trösten, in Arm nehmen, wenn das Kind es will, wertschätzende Sprache u. v. m.

Wichtige Handlungsleitlinien des pädagogischen Teams u.a.:

- Begegnungen mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz
- Freundliche, höfliche, gewaltfreie und leicht verständliche Sprache
- Keine Verwendung von Kosenamen oder Verniedlichungsformen
- Empathisches Eingehen auf Bedürfnisse, ohne einzuengen oder zu bedrängen
- Wahrung der Distanz und der persönlichen Grenzen des Gegenübers
- Achten auf verbale und nonverbale Signale des Kindes
- Konfliktsituationen ohne Schuldzuweisungen mit angemessenen Maßnahmen klären • Wahrung der Intimsphäre des Kindes zu jeder Zeit
- Notwendige Unterstützung einholen – Vier-Augen-Prinzip, Information an Leitung, ...
- Vermeidung von Austausch mit Kollegen*innen über das Kind vor anderen Kindern / Eltern
- Vermeidung der Vermischung von beruflichen und privaten Kontakten, professionelles Verhalten gegenüber den Personensorgeberechtigten
- Angemessene Kleidung, Verzicht auf private Handynutzung in der Arbeitszeit

4. Risikoanalyse - Kindergarten Maria Patrona Bavariae

Das Team des Kindergartens MPB hat diese Risikoanalyse als Basis für das Schutzkonzept erarbeitet, um Gefahrenorte und Situationen genau zu beleuchten, zu analysieren und die Risiken dadurch zu minimieren. Als präventive Maßnahme und zur Sensibilisierung war es uns wichtig, die einzelnen Gefahrenpunkte aufzuzeigen, zu diskutieren, vor Ort zu betrachten und somit Schwachstellen und Risiken zu erkennen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt im Kindergartengebäude und auf dem Kindergartengelände möglich machen könnten.

4.1. Gefahrenorte im Haus und im Garten

- Gruppenräume
 - Große, einsehbare Fensterfronten (besonders bei Beleuchtung im Herbst und im Winter sowie am frühen Morgen)
 - Spielecke und zweite Ebene, nicht von allen Seiten einsehbar
- Waschräume
 - Dusche versteckt (Nische) hinter der Türe, bei offener Türe nicht einsehbar
 - Wickeltische nicht abgegrenzt, offen im Waschraumbereich
 - Gästetoilette im vorderen Waschraum, gleich neben dem Windfang im Eingangsbereich, verschließbar
- Bewegungsraum – Schlafräum
 - Am Anfang des Kindergartenflures in der Nähe des Eingangs
 - Mit Vorhang abgetrennter Bereich für Turnmaterial
 - Große Fenster, von der Holzhackerstraße einsehbar (besonders im Herbst und Winter bei Beleuchtung des Raumes)
- Vorschulraum
 - Darf von den Vorschulkindern allein benutzt werden, Aufsicht nur alle paar Minuten
 - Großes, von der Holzhackerstraße einsehbares Fenster
- Weitere Räume: Nebenräume, Küche, Büro, Personaltoilette, Flur
 - Minimierter Gefahr durch gute Einsicht und offene Türen
 - Büro ist abgeschlossen, wenn es nicht durch die Leitung oder stellvertretende Leitung besetzt ist
 - Küche liegt gegenüber der Sternengruppe, immer einsehbar
 - Küchenhilfe lässt die Küchentüre während ihrer Tätigkeit geöffnet
 - Personaltoilette ist im Bürobereich im hinteren Bereich des Flures, Kindergarten Team kündigt Toilettengang bei der Kollegin in der Gruppe an
 - Ein Nebenraum ist nur unter Aufsicht besetzt, die Türe ist immer offen, das Fenster durch hohe Sträucher nur bedingt einsehbar
 - Flur gut einsehbar, Gruppenraumtüren meistens offen
 - Während des Morgenkreises und der Mittagsruhezeit geöffnete Gruppenraumtüre beim Toilettengang eines Kindes

- Garten
 - Keine Schließanlage an den Eingangstoren vorhanden, freier Zugang von zwei Seiten bis zum Kindergartengebäude
 - Kindergarten Eingangstüre offen, wenn die Kinder sich im Garten aufhalten – meistens kein Personal im Gebäude anwesend bzw. Leiterinnen Büro am Ende des Flures im hinteren Bereich des Kindergartengebäudes
 - Viele Sträucher und Büsche
 - Hinterer Gartenbereich mit separatem, nicht abgeschlossenem Eingang (Fluchtweg, Abholmöglichkeit)
 - Zaun nicht von allen Seiten vom Kindergartengelände aus sichtbar
 - Spielhäuschen
 - Bauerngarten mit Wildwuchs
 - Garten sowohl von der Holzackerstraße, vom Eingang Freisinger Straße und von den Doppelhaushälften Freisinger Straße 26 einsehbar
 - Über den Zaun klettern an manchen Stellen möglich / Zaunstruktur gut bekletterbar
 - Größe des Gartens / Verhältnis zum pädagogischen Personal

4.2. Gefahrensituationen für die Kinder

Diese Situationen können Übergriffe, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch sowie sexuelle, psychische und physische Gewalt begünstigen bzw. in diesen Situationen sind die Kinder mit einer pädagogischen Mitarbeiterin allein.

- Personalmangel
- Toilettengang, Wickeln oder Umziehen
- Trösten, auf den Schoß oder in Arm nehmen
- Schlaf- und Ruhesituationen
- Essensituation
- Gezielte Angebote in Nebenräumen wie Vorschule, kreatives Gestalten, Bewegungsangebote
- Früh- und Spätdienste
- Gartenbereiche
- Toilettengang während der Gartenzeit
- Wasserspiele im Sommer mit Umkleiden im Gebäude
- Dritte Personen im Haus (Eltern beim Abholen, Handwerker, ...)
- Kontakte am Gartenzaun – Gartentor nicht abgeschlossen

4.3. Grenzüberschreitungen im Kindergarten

zwischen den Kindern

- Beim Freispiel in den Spielecken oder im Gebüsch
- Beim Toilettengang – über die Kabinentüre schauen oder unter der Kabinentüre durchschauen, Toilettenbenutzung zu zweit, intensives Beobachten beim Wickeln oder An- und Ausziehen
- Mittels physischen Druckes „du bist nicht mehr mein Freund / meine Freundin, ich lade dich nicht ein, wenn du ... nicht machst / sagst, tue ich dir weh“ usw.

Grenzüberschreitungen sind für uns außerdem

- Kinder ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kinder streicheln, tätscheln, liebkosen
- Nicht benötigte Hilfestellung beim Nase putzen, Mund abwischen, Toilette gehen
- Kinder abfällig oder angeekelt ansehen
- Kinder ignorieren, stehenlassen
- Kinder ständig barsch ansprechen, sie anfahren, unangebrachte Worte wählen
- Kinder miteinander vergleichen und sie dabei zuhören lassen
- Kindern ironisch oder sarkastisch antworten

4.4. Übergriffe und Gewalt

- Kinder küssen
- Kinder an den Geschlechtsteilen berühren
- Kinder festhalten oder zum Sitzen zwingen (bis es aufgegessen hat, leise ist, ...)
- Kinder separieren (Ausnahme: das Kind gefährdet durch sein Verhalten andere Kinder und muss aus diesem Grund aus der Situation genommen werden – dies wird dem Kind erklärt, eine Kollegin hinzugezogen)
- Kinder beim Schlafen zum Hinlegen zwingen
- Kinder grob anpacken, schlagen, hauen, ...
- Kindern keine Freiräume zur eigenen Entwicklung lassen
- Kinder diskriminieren, bloßstellen, auslachen
- Mit Kindern ohne Grund und für längere Zeit in einem nicht einsehbaren Raum verweilen

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Anmache / grundlose Missachtung der Intimsphäre (beobachten, grundlos die Zeit hinauszögern beim Wickeln, ...)
- Sexuelle Nötigung (zeigen von Geschlechtsteilen, einnehmen bestimmter Haltungen)
- Vergewaltigung (einführen von Gegenständen, Fingern, Händen, Geschlechtsteilen)
- Filmen / Fotografieren unbekleideter Kinder
- Intensive, übertriebene Körperpflege (z.B. beim Duschen, beim Wickeln, beim Umziehen)

5. Nähe und Distanz

Ein wichtiger Schritt zur Erstellung des Schutzkonzeptes war nach der Risikoanalyse die Diskussion und Aufstellung zur Thematik Nähe und Distanz. In Teamsitzungen haben wir professionelle Regeln und Grenzen zu diesem sensiblen Bereich festgelegt, zum Wohl und Schutz der uns anvertrauten Kinder. Aber auch zum Schutz des pädagogischen Teams im Umgang mit bestimmten Situationen.

5.1. Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen

Toilettensituation – Wickeln – Waschraum

- Wir geben dem Kind nur nach Bedarf und Nachfrage Hilfestellung beim Toilettengang
- Wir achten auf die Privatsphäre des Kindes beim Wickeln
- Wir wickeln nur mit Einmalhandschuhen
- Wir schaffen beim Wickeln eine Wohlfühlatmosphäre mit bestmöglicher Distanz
- Wir achten auf geschlossene Toiletten-Kabinentüren
- Wir schauen nicht grundlos und nur zum Beobachten über die Toiletten- Kabinentüren
- Wir achten darauf, dass die Kinder den Toilettenbereich angezogen verlassen
- Wir sichern einen geschützten Rahmen zum Umziehen beim Einnässen, Einkoten
- Wir berühren die Kinder nicht unnötig beim Umziehen
- Wir ermutigen die Kinder zum Selbstständigen an- und ausziehen bzw. warten, bis das Kind um Hilfestellung bittet
- Der Zutritt zum Waschraum ist den Eltern nicht gestattet
- Praktikanten*innen betreten den Waschraum nur in Begleitung einer pädagogischen Mitarbeiterin

Schlaf- und Ruhesituation

- Wir stellen sicher, dass sich die Kinder frei entscheiden können, ob sie sich hinlegen oder sitzen – wir halten die Kinder nicht fest oder fixieren sie
- Wir kommunizieren, wer mit ihnen beim Schlafen dabei ist
- Wir achten auf eine ruhige und angenehme Atmosphäre mit kleinem Schlaflicht
- Während der Eingewöhnung ist die Bezugsperson der Stammgruppe mit anwesend
- Die Kinder werden nur vom pädagogischen Personal geweckt, Eltern ist der Zutritt zum Schlafraum nicht gestattet
- Zu Beginn der Abholzeit schlafen keine Kinder mehr im Schlafraum bzw. halten sich keine Kinder allein im Schlafraum auf

Essenssituation

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken

- Wir stellen gemeinsam mit den Kindern Tisch- und Essensregeln auf
- Wir essen mit den Kindern („pädagogisches Häppchen“) und regen die Kinder somit zum Probieren an
- Wir bieten verschiedene Aktionswochen zum Thema Ernährung zur präventiven Gesundheitsvorsorge an

Eingewöhnung

- Wir respektieren die Bedürfnisse des Kindes bei der Eingewöhnung
- Wir fragen die Eltern, wie wir das Kind trösten können, ohne seine persönlichen Grenzen zu verletzen
- Wir nehmen die Kinder nicht ungefragt aus dem Arm der Mutter, des Vaters
- Wir achten auf angemessenen, reduzierten Körperkontakt

Erste Hilfe

- Wir versorgen das Kind in einem geschützten Raum ohne Schaulustige
- Wir berühren das Kind nur, um Verletzungen festzustellen
- Wir holen uns von einer pädagogischen Ersthelferin Hilfe, damit wir das Kind bestmöglich versorgen können
- Wir ziehen das Kind nur im Beisein der Ersthelferin aus, um Verletzungen versorgen zu können
- Wir informieren umgehend die Eltern und erklären transparent unsere Maßnahmen

5.2. Regeln zwischen Kindern untereinander

- NEIN heißt NEIN – dies gilt sowohl für emotionale als auch für körperliche Grenzen
- Jedes Kind hat das Recht sich abzugrenzen, das Recht auf eine eigene Meinung
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene und professionelle Unterstützung auf Nachfrage oder Bitte
- Beim Toilettengang wird auch von den Kindern die Intimsphäre respektiert, es betritt nur ein Kind die Toilette, die Kabinentüre bleibt geschlossen
- Bei Doktorspielen ist das gegenseitige Anschauen erlaubt, das Anfassen primärer Geschlechtssteile ist verboten
- Bei Doktorspielen muss der andere Partner das ausdrücklich akzeptieren
- Bei Doktorspielen wird nichts eingeführt
- Bei Selbstbefriedigung ist die Hand in der Hose ok (altersabhängig und situationsbedingt), die Hände werden gewaschen
- Eltern werden bei Doktorspielen oder Selbstbefriedigung von den pädagogischen Fachkräften informiert, ein Austausch findet statt

5.3. Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

- Das pädagogische Team wahrt den Datenschutz in Gesprächen jeder Art

- Die Eltern unterschreiben die Anlage „Datenschutz“ des Kindergartenvertrages und verpflichten sich der Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber Dritten
- Wir informieren die Eltern über unsere Konzeption und das Kinderschutzkonzept
- Wir achten auf eine angemessene Distanz und einen professionellen, nicht privaten Kontakt zu den Eltern, Großeltern, ... Bei bereits bestehenden Kontakten trennen wir privat und beruflich strikt voneinander und wahren die Schweigepflicht.
- Wir klären Konflikte zwischen den Kindern in der Einrichtung, die Eltern werden von uns bei Bedarf informiert, die Eltern klären keine Konflikte der Kinder untereinander innerhalb des Kindergartenbereiches.
- Wir achten auf eine handyfreie Zone innerhalb des Kindergartens
- Wir öffnen die Eingangstüre beim Läuten nur nach Rückversicherung
- Die Eltern betreten im Kindergartengebäude nur die von uns einsehbaren Bereiche

5.4. Regeln zwischen Eltern / Erwachsenen und Kindern

- Wir achten darauf, dass die Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren
- Wir weisen die Eltern auf unser Hausrecht bezüglich des Kinderschutzes hin
- Wir achten darauf, dass Eltern die Waschräume und den Schlafraum nicht betreten
- Wir weisen darauf hin, dass die Portfolio Mappe nur auf Wunsch des eigenen Kindes und nur die Mappe des eigenen Kindes eingesehen werden darf
- Fotografieren im Kindergartengebäude ist nicht gestattet

5.5. Regeln für Dritte

- Dritte (Handwerker, Besucher, Vertreter, ...) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung den Kindergarten betreten
- Sie werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin begleitet
- Handwerkliche Tätigkeiten finden nach Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten im Beisein des Hausmeisters statt
- Fachdienste kommunizieren ihre Termine mit der Kindergartenleitung und werden über das Kinderschutzkonzept unterrichtet

5.6. Regeln für Mitarbeiter

- Wir achten auf eine professionelle Wohlfühlatmosphäre in der Einrichtung
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion in unserem Handeln bewusst
- Wir kündigen einer Kollegin an, wenn wir wickeln oder umziehen, gehen
- Wir lassen neue Kolleginnen und Praktikant*innen am Anfang nicht allein mit den Kindern in den Waschräumen
- Wir nutzen die Möglichkeit eine Teamkollegin als Zeugin hinzuzuholen
- Wir schließen die Ein- und Ausgangstüren von 8.15 bis 12.30 und von 12.35 bis 16.00 Uhr und öffnen nur nach Klingeln und Rückversicherung (Ausnahme: Gartenzeit)
- Wir wenden uns bei einem ungunstigen Gefühl oder einer unschlüssigen Beobachtung sofort an die Kindergartenleitung

- Wir besprechen Fallbeispiele nur im Team und tragen keine Informationen in unsere Familien, in unseren Freundeskreis oder anderweitig nach draußen
- Informationen an Fachdienste werden anonymisiert oder nach Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten weitergegeben
- Die Schweigepflicht ist unter allen Umständen einzuhalten
- Kindergartenkinder werden nicht mit den privaten Handys fotografiert

5.7. Regeln für externe Mitarbeiter

- Alle externen Mitarbeiter (Pastoralreferent – Kinderkirche, Kantor – musikalische Früherziehung, Essensfahrer) legen ein erweitertes Führungszeugnis und den Selbstauskunftsbogen vor
- Sie werden in das Kinderschutzkonzept eingewiesen und sind verpflichtet die Kindergarten Regeln entsprechend umzusetzen

6. Personalauswahl und -entwicklung

Der Trägerverbund beschäftigt nur Personen, von denen er zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 BZRG vorgelegt bekommt. Das Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen vom Mitarbeiter neu beantragt und dem Arbeitgeber vorgelegt.

Die Grundlage des Handelns von Träger und Mitarbeitern sind:

- Die Rahmenordnung des Caritasverbandes München und Freising (Selbstverpflichtungserklärung)
- Die Handreichung der deutschen Bischöfe vom März 2020 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen -
- Die Dienstordnung als Teil des Arbeitsvertrages

6.1. Einstellung neuen Personals

Bereits im Bewerbungsgespräch verweisen wir auf unsere Konzeption und das damit verbundene Kinderschutzkonzept. Im Gespräch zur Neuanstellung zeigen wir Beispiele auf, wie wir den Kinderschutz in unserer Einrichtung umsetzen. Wir achten auf die Haltung und Aussagen der Bewerber*innen und teilen ihnen unsere weiteren Voraussetzungen für eine Anstellung mit.

Neben dem einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept verweisen wir auch auf die Handreichung der Erzdiözese München Freising. Es wird darauf hingewiesen, dass „jeder Verdachtsfall gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfedürftiger durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst aufzuklären ist“.

6.2. Fort- und Weiterbildung

Themenbezogene Fort- und Weiterbildungen finden größtenteils als Inhouse Schulungen statt, damit das gesamte pädagogische Personal den gleichen Stand zur Thematik Prävention und Kinderschutz erlangt. Des Weiteren werden in den wöchentlichen Teamsitzungen Fallbeispiele behandelt und das Kinderschutzkonzept regelmäßig überarbeitet.

Kindergartenleitung und -stellvertretung geben Informationen von Leiterinnenkonferenzen, Fachtagungen und Erzdiözese an das Team weiter.

6.3. Praktikanten

Unsere Praktikant*innen (Fachakademie, Schule für Kinderpfleger*innen, usw.) werden über das Kinderschutzkonzept und die Umsetzung in unserer Einrichtung anhand von Beispielen unterrichtet. Sie sind bereits aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht allein mit den Kindern in einem Raum. Je nach Art des Praktikums wickeln sie die Kinder nicht oder nur in Begleitung ihrer Anleitung.

7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Grundlage ist die bestehende Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages zwischen dem Landratsamt München und dem katholischen Trägerverbund Kirchenstiftung St. Wilhelm vom 24.05.2007.

Der Träger verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8aSGBVIII. Diese Vereinbarung beinhaltet in §2 den Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen.

Es werden keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach §72aAbs1 Satz1 SGBVIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben- oder ehrenamtliche Personen soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Von Trägerseite wird dies insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung von seinen Mitarbeitern, ob diese wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtlich im Inland und / oder Ausland bestraft wurden. Ferner darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet sein.

8. Präventive Maßnahmen zur Kindeswohlgefährdung

8.1. Prävention durch ganzheitliche Sexualpädagogik

Die ganzheitliche Sexualpädagogik ist ein wichtiger Bestandteil des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans. Mädchen und Jungen sind gleichwertig und gleichberechtigt. Dabei stehen Charakter, Persönlichkeit und individuelle Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund. Im Kindergarten werden die Spielecken und Angebote frei von geschlechtsstereotypen Aspekten ausgestattet und angeboten. Die Ausstattung erfolgt nach dem Wunsch der Kinder, ergänzt durch Beobachtungen des pädagogischen Personals, besprochen in Kinderkonferenzen. Klare Regeln in den Spielecken, insbesondere in den Kuschecken, in den Rollenspielecken, sind Teil unserer Prävention.

Auf Fragen der Kinder antworten wir sachlich, meist anhand von themenbezogener Literatur (Bilderbücher). Die Körperteile werden bei ihrem Namen genannt, umgangssprachliche Ausdrucksformen verwenden wir nicht.

8.2. Prävention durch klare Strukturen

Gibt es in einer Einrichtung klare Verhaltensregeln, Konzepte zum Umgang mit Verdachtsfällen und Beschwerden, gibt es Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern sowie einen Konsens über die pädagogische Grundhaltung, so können Kinder besser vor sexuellem Missbrauch geschützt werden bzw. kann sexueller Missbrauch schneller beendet werden. (Miteinander achtsam leben – Erzdiözese München Freising)

Im Vordergrund stehen dabei die Achtung der Kinderrechte, die Transparenz der pädagogischen Arbeit, die Leitungstätigkeit im Dialog mit Kindern, Eltern und Fachkräften und eine reflektierende Teamarbeit.

Inhouse Schulungen, fachliche Informationen bei Leiterinnenkonferenzen, Austausch mit Fachkräften, anonyme Beratung über die insofern erfahrene Fachkraft und klare Abläufe im Handlungsfall sind unabdingbar.

Die Risikoanalyse gibt den Beteiligten die notwendigen Informationen über die räumlichen Bedingungen und Alltagsabläufe und schafft ein Bewusstsein für Gefahrensituationen und Gelegenheiten potenzieller Täter.

Ein klar strukturierter Handlungsplan ermöglicht ein schnelles und sachliches Eingreifen.

9. Beschwerdemanagement

Ein gelebtes Beschwerdemanagement sehen wir als Grundstock für eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre in unserer Einrichtung.

Beschwerden werden sensibel, bei Bedarf mit Vertrauensschutz behandelt. Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerden werden als hilfreich für eine positive Entwicklung aller Beteiligten erkannt. Beim Umgang mit Beschwerden bemühen wir uns stets diese Erwartungen zu erfüllen: Freundlichkeit, Fachkompetenz, Verständnis, Ehrlichkeit und Kulanz, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständigung, gute Erreichbarkeit, schnelle Reaktion, schnelle Problemlösung. Die rechtlichen Grundlagen kann man dem § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) entnehmen.

9.1. Beratungs- und Beschwerdewege der Kinder:

- Stuhlkreis/Morgenkreis
- Kinderkonferenz
- jährliche Kinderbefragung
- spontane Rückmeldungen
- Rückmeldungen über die Eltern
- Rückmeldungen zum Speiseplan
- Reflexion von Aktionen/Festen
- Vorbildfunktion des Personals: Zeit, Akzeptanz und ein offenes Ohr

Beschwerden der Kinder können je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit individuell zum Ausdruck kommen. Hier sind ein sensibles und achtsames Hinsehen und Hinhören der pädagogischen Mitarbeiterinnen in einem vertrauensvollen und geschützten Rahmen von großer Wichtigkeit. Jede Beschwerde hat ihre Wichtigkeit und verdient Gehör zu finden. Die Kinder können dazu das gesamte Kindergarten Team und nicht nur das pädagogische Team ihrer Stammgruppe ansprechen. Lösungsmöglichkeiten werden mit dem Kinder oder, auf Wunsch, in Kinderkonferenzen gesucht.

9.2. Beratungs- und Beschwerdewege der Eltern:

- Gesprächstermine mit Träger, Leitung, pädagogischer Kraft telefonisch oder in Präsenz
- Tür- und Angelgespräche
- „offenes Büro“ der Leiterin
- Elternbefragung (1x jährlich)
- Elternbeirat und Kummerkasten des Elternbeirats

Für eine wertschätzende Erziehungspartnerschaft ist ein konstruktives Miteinander in der Zusammenarbeit wünschenswert. Dazu zählt für uns ein gegenseitiger respektvoller Umgang, auch

mit Beschwerden, Fragen und Wünschen. Diese werden möglichst zeitnah bearbeitet. Wichtiger Bestandteil für die Eltern / Personensorgeberechtigten ist der Elternbeirat als Bindeglied zum Kindergarten.

9.3. Beratungs- und Beschwerdewege des Teams:

- Jährliche Mitarbeitergespräche mit der Kindergartenleitung
- „Blitzlicht“ zu Beginn der Teamsitzungen
- Reflexion der gemeinsam festgelegten Teamregeln
- Inhouse Schulungen zur Teambildung

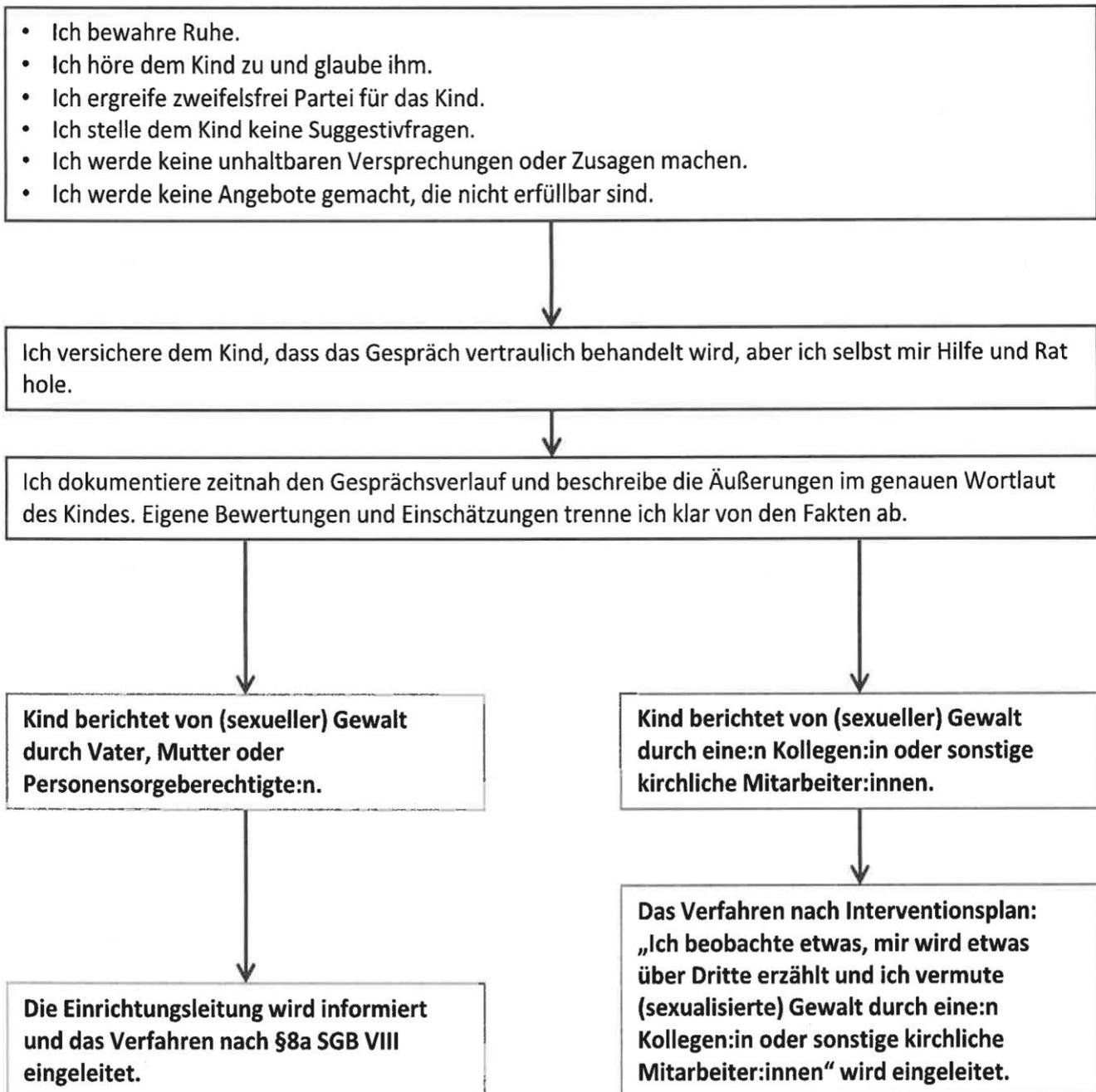
Besonders in anstrengenden Situationen, z. B. bei Personalmangel kann es zu Missverständnissen und Überreaktionen kommen. Ein aufmerksames Hinhören und ein rechtzeitiges Ansprechen der Problematik sind auch für das pädagogische Team ein wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Miteinander. Die Möglichkeit, auch private Krisensituationen einbringen zu können und gemeinsame Lösungen (Dienstzeiten Änderung, kurzfristige Urlaubs- oder Überstundenregelungen, ...) zu finden, halten wir im Sinne einer christlichen Fürsorgepflicht für unumgänglich.

Es besteht zudem die Möglichkeit den Trägervertreter*in oder den Träger als Vermittler oder zur Konfliktlösung hinzuziehen. Bei Bedarf steht ein externer Supervisor*in der Erzdiözese München und Freising oder des Caritasverbandes zur Verfügung.

Alle Beschwerden werden verantwortungsvoll entgegengenommen und von den zuständigen Personen geklärt. Eine Rückmeldung zu der Beschwerde erfolgt möglichst zeitnah durch die zuständige pädagogische Mitarbeiterin oder / und die Kindergartenleitung. Wenn nötig, wird der Beschwerdeweg erweitert und der Sachverhalt an die nächsthöhere Dienststelle weitergeleitet. Eine Information dazu erfolgt an alle Beteiligten.

10. Interventionspläne

10.1. Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



10.2. Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kita

Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

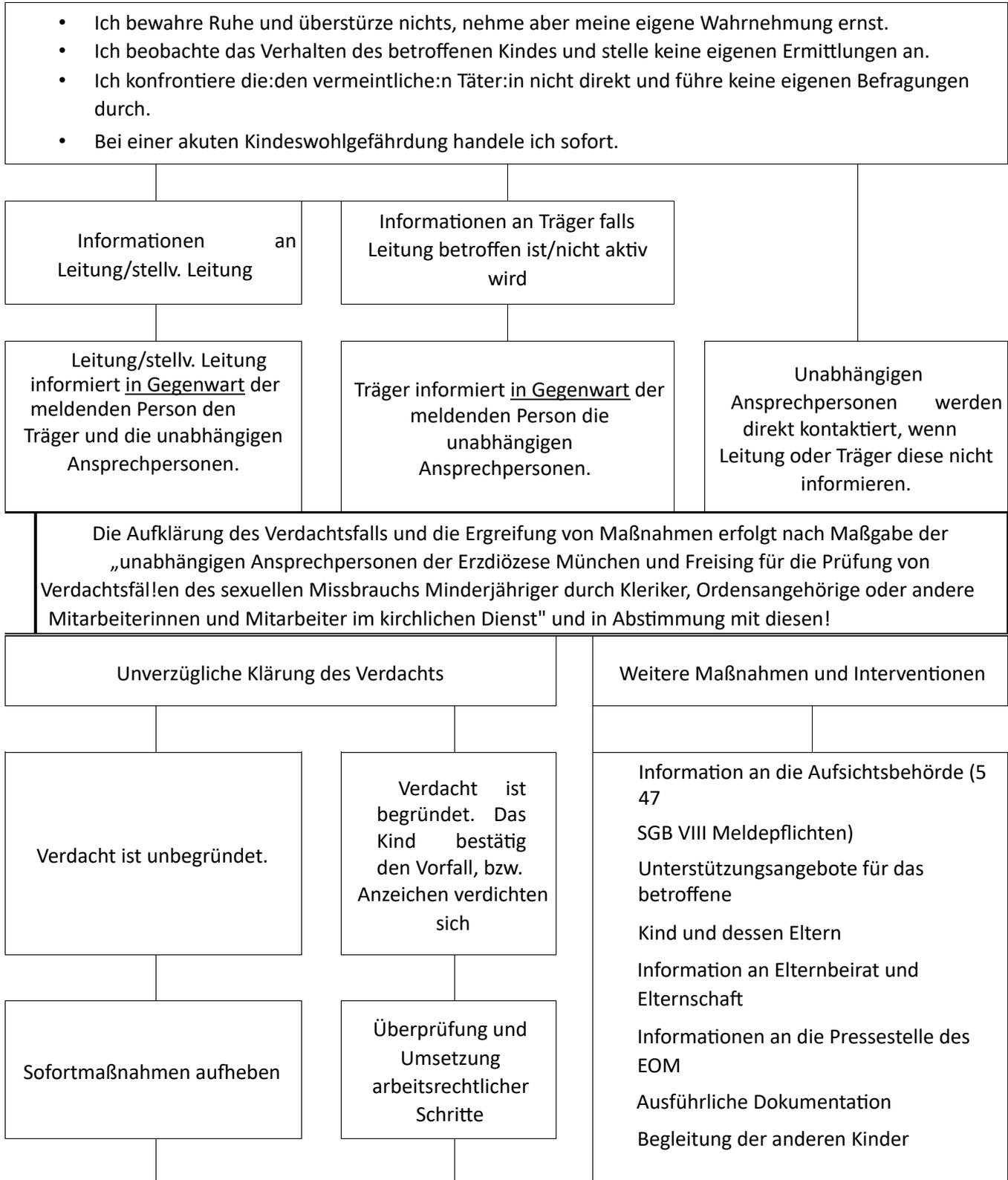
Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach 58a SGB VIII verfahren.

OR01NARIAT

10.3. Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



Rehabilitationsmaßnahmen ergreifen

Ggf. Anzeige erstatten.

Aufarbeitung im Team (z. B. durch Supervision)
Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

10.4. § 8 a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

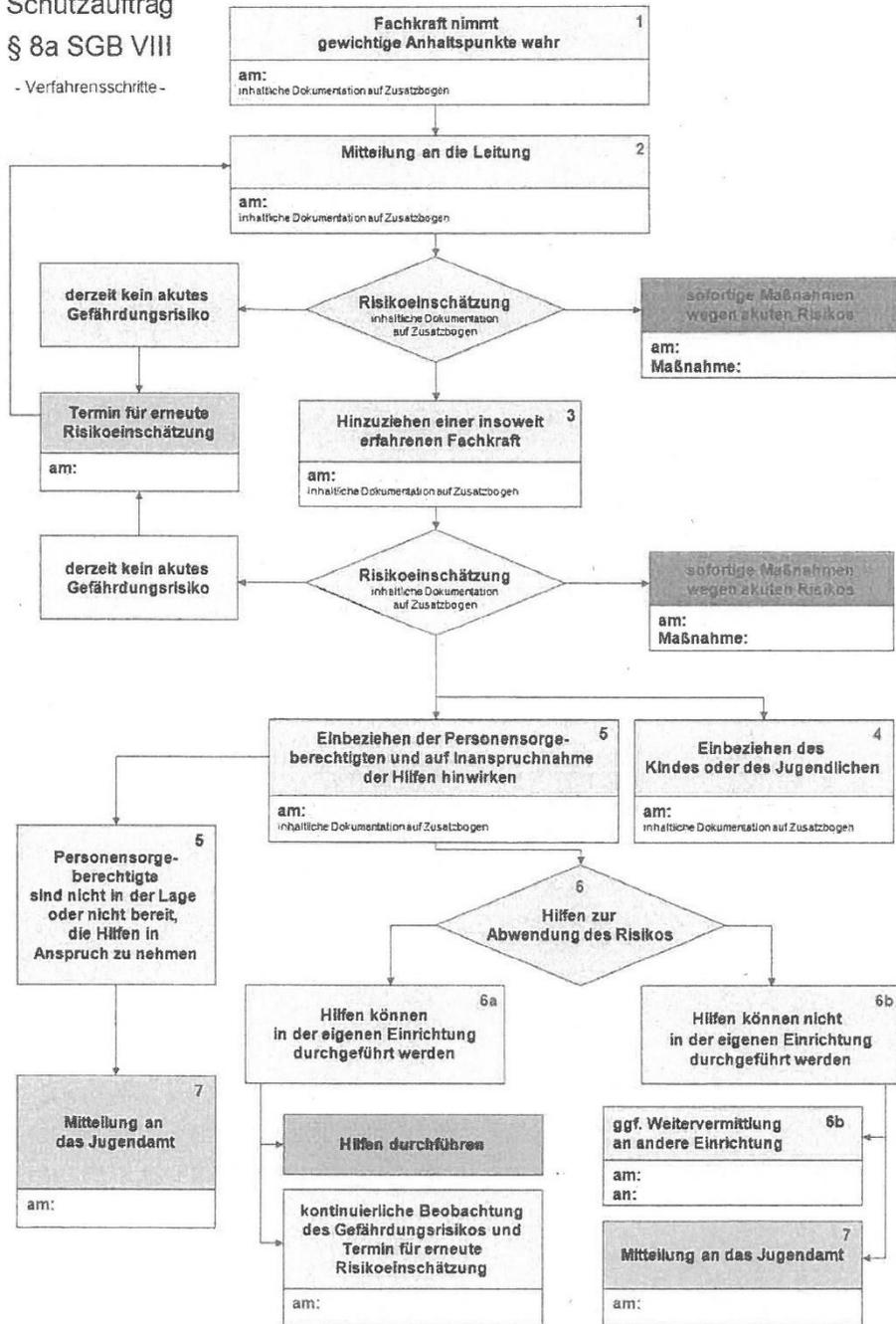
Zuständige insofern erfahrene Fachkraft Kindergarten MPB:

dieses Ablaufschema dient der Dokumentation in der Papierakte;
Eintragungen sind handschriftlich vorzunehmen



Schutzauftrag
§ 8a SGB VIII

- Verfahrensschritte -



Unterschrift: _____

11. Nachhaltige Aufarbeitung

Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Kollegen/innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. (Erzbistum München und Freising 2019a: 52)

Nachhaltige Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dieser kann nur durch Transparenz, offene Kommunikation und eine Unterstützung durch externe Fachkräfte gesichert werden. Dabei sind auch Sicherheitslücken im Schutzkonzept zu beachten und zu beseitigen.

Zur Nachhaltigen Aufarbeitung stellt der Träger seelsorgerische Begleitung, Gespräche mit externen Fachkräften, Supervision für die pädagogischen Mitarbeiterinnen, sowie bei Bedarf die Begleitung bei allen Gesprächen sicher.

Auch wird die Präventionsbeauftragte des Ordinariates München-Freising kontaktiert:

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin / Verhaltenstherapie

Telefon: 0170 / 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

12. Adressen

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Carl-von-Linde-Str. 40
85716 Unterschleißheim
Telefon: 089 / 310 66 45

IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Jahnstraße 38
80469 München
Telefon: 089 / 26 07 53

KIBS – Kinderschutz München

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer (bis 27 Jahre), die betroffen sind von sexualisierter Gewalt

Holzstraße 26
80469 München
Telefon 089 / 23 17 16 – 91 20

Kinderschutz-Zentrum München

Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock
80337 München
Telefon: 089 / 55 53 56

AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9, 2. Stock
81541 München
Telefon: 089 / 890 57 45 – 100

13.Literatur und Quellenangaben

- Erzdiözese München Freising
 - „Miteinander achtsam leben“
 - „Kinderschutz im Kita-Alltag“
 - „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“
 - Muster Interventionspläne
 - Lernraum für Mitarbeiterinnen „Kinderschutzkonzept erstellen“
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Fachzeitschrift „Kindergarten Heute“ – Thema Partizipation
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 - „Kinderrechte stärken – 5 Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen“
- Caritasverband München „Empfehlung zu den Inhalten eines Gewaltschutzkonzepts“
- Katrin Frindert
 - Unterlagen zur Inhouse Schulung „Miteinander achtsam leben“
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
 - „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“
Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen
- Landratsamt München
 - Informationen zum einrichtungsbezogenen Schutzkonzept
- Caritasverband München – Fachberatung Frau Christa Beinhözl
 - Unterlagen und Quellen der Leiterinnenkonferenzen
- Konzeption Kindergarten Maria Patrona Bavariae (Stand 2021)

Sowie fachlicher Austausch mit dem Partnerkindergarten des Pfarrverbandes Kirchenstiftung St. Wilhelm – Kindergarten St. Wilhelm, Leitung Frau Annette Neuerer und den katholischen Kindergärten der Nachbargemeinde Unterschleißheim St. Ulrich, St. Korbinian und Kiga Wirbelwind